

Deutscher Bundestag

Deutscher Bundestag Ausschussdrucksache 19(

19. Wahlperiode

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Entschließungsantrag

der Fraktion der AfD

zur **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses, der Verfahrensordnung für Panels, des Mediationsverfahrens und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkt KOM(2019)141 endg.; Ratsdok.-Nr. 7565/19**

hier: **Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes**

Der Deutsche Bundestag wolle die folgende Entschließung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes annehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 15. März 2019 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses, der Verfahrensordnung für Panels, des Mediationsverfahrens und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkt beim Rat der Europäischen Union eingereicht (KOM(2019) 141 endg.; Ratsdok.-Nr. 7565/19).

Ziel des Vorschlags ist, den Standpunkt der EU zum Vorschlag (KOM (2019) 141 endg.; Ratsdok.-Nr. 7565/19) im Kontext des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (JEFTA) festzulegen.

Als Grund nennt der Verfasser – im Zusammenhang mit der Liberalisierung und der Erleichterung des Handels und der Investitionen sowie zur Förderung engerer wirtschaftlicher Beziehungen zwischen der EU und Japan den Standpunkt der EU – den gemeinsamen zu vertretenden Standpunkt zu den im JEFTA-Abkommen festgelegten eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses, der Verfahrensordnung für Panels, des Mediationsverfahrens und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter. Der Gemischte Ausschuss ist für die Anwendung und Durchführung dieses Abkommens (JEFTA) zuständig.

Der zu vertretende Standpunkt gliedert sich in vier Anhänge:

Anhang I regelt die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses.

Anhang II regelt die Verfahrensordnung für Panels.

Anhang III legt die Mediationsverfahren fest.

Anhang IV legt den Verhaltenskodex für Schiedsrichter fest.

Die EU-Kommission stützt sich bei ihrem Vorschlag zur Erlassung des Vorschlages des Beschlusses (KOM (2019) 141 endg.; Ratsdok.-Nr. 7565/19) auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9.

Der Gemischte Ausschuss ist für die effiziente Durchführung von JEFTA zuständig. Der Vorschlag für den Beschluss hält die Geschäftsordnung des Rates fest, welche sich bereits aus dem Freihandelsabkommen selbst ableiten lässt. Es handelt sich hierbei bestenfalls um eine Formalie mit Symbolwirkung, einen „gemeinsamen Standpunkt“ festgelegt zu haben. Dieser jedoch kommt von der demokratisch nicht hinreichend legitimierten EU-Kommission, welches bereits Grund genug für die Beanstandung des Zustandekommens von JEFTA ist und aus demokratischen Gesichtspunkten heraus einer Revision bedarf.

Der Bundestag ist bei den Verhandlungen zu JEFTA zwischen der EU und Japan miteingebunden worden. Bei einem Freihandelsabkommen, zusätzlich dieses Ausmaßes, ist ein solches Zustandekommen nicht hinnehmbar und verletzt grob grundlegendes demokratisches Verständnis und den Gedanken des Parlamentarismus an sich. Den nationalen Parlamenten und somit den gewählten Vertretern der jeweiligen Souveräne bleibt eine Teilnahme sowie eine direkte Einflussnahme auf ein solches, für die Menschen und für die Wirtschaft (sowohl der EU gesamt als auch insbesondere der jeweiligen nationalen) wichtiges und sie direkt betreffendes Projekt bewusst verwehrt. Die Frage nach der Transparenz bezüglich nachträglicher Vereinbarungen bleibt ebenfalls ungeklärt und den nationalen Parlamenten bleibt ebenfalls eine direkte Einfluss- oder Teilnahme verwehrt. Das Freihandelsabkommen mit Japan verstößt inhaltlich gegen die Staatsziele Deutschlands der sozialen Marktwirtschaft. Ebenfalls wird eine intransparente Paralleljustiz eingeführt, welche den bewährten Rechtsstaat und die gegebene Rechtssicherheit untergräbt und zu schweren Nachteilen für den Souverän werden kann.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:
1. Dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses, der Verfahrensordnung für Panels, des Mediationsverfahrens und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkt Im Kontext der fehlenden demokratischen Legitimation des Deutschen Bundestages zum sogenannten JEFTA-Abkommen nicht zuzustimmen.
 2. Das JEFTA-Abkommen nachträglich von der Ratifizierung der nationalen Parlamente abhängig zu machen und dem Souverän – vertreten durch den Deutschen Bundestag – sowie dem Bundesrat die demokratische Kontrolle über das JEFTA-Abkommen zurückzugeben.
 3. Die Inhalte des JEFTA-Abkommens von dem Beschluss des Bundestages und der Zustimmung des Bundesrates abhängig zu machen.
- III. Der Deutsche Bundestag bittet seinen Präsidenten, diesen Beschluss der EU-Kommission, dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 20.09.2019

Dr Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion